

DE NORA Deutschland GmbH
Shotec GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf

Datum: November 2025

1. Geltungsbereich

- a) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Lieferanten, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 S. 1 BGB sind.
- b) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- c) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen werden nur durch unsere ausdrückliche schriftliche Anerkennung wirksam (Abwehrklausel).

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen, obwohl uns entgegenstehende oder abweichende Bedingungen bekannt sind.

2. Angebote

- a) Die Ausarbeitung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.
- b) Der Lieferant hat die ihm mit der Anfrage oder Ausschreibung überlassenen Unterlagen (Leistungsbeschreibung, Zeichnungen, Berechnungen usw.) vor Abgabe seines Angebotes auf etwaige Mängel zu überprüfen und uns Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung sowohl in technischer als auch wirtschaftlicher Hinsicht vor Abgabe seines Angebotes mitzuteilen.

3. Preise

- a) Soweit in Einzelvereinbarungen nicht anders geregelt, sind die in der Bestellung genannten Preise verbindlich und fest.

- b) Die Preise schließen alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

4. Vertragsschluss

- a) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung in Textform (z.B. per E-Mail, Fax oder sonstiger dauerhafter Textübermittlung) zu bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung oder Ablehnung innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Zugang der Bestellung, gilt unsere Bestellung als angenommen.
- b) Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen. Solche offensichtlichen Irrtümer können von uns auch nach Vertragsschluss jederzeit richtiggestellt werden.

5. Vertragsdurchführung

- a) Der Lieferant hat die Lieferungen und Leistungen nach unseren der Bestellung zugrundeliegenden technischen Unterlagen auszuführen. Will der Lieferant von unseren Vorgaben abweichen, hat er uns dies unter Angabe der Hersteller, Typenbezeichnung, Preise und Begründung anzugeben und unsere vorherige Zustimmung in Textform (z.B. per E-Mail, Fax oder sonstiger dauerhafter Textübermittlung) hierzu einzuholen. Technische Unterlagen, die der Lieferant zu erstellen hat, sind uns so rechtzeitig vorzulegen, dass wir notwendig

DE NORA Deutschland GmbH
Shotec GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf

Datum: November 2025

- erscheinende Änderungen noch einarbeiten können.
- b) Der Lieferant schuldet eine vollständige und komplette Lieferung bzw. Leistung, auch wenn die Bestellung oder der Vertrag Einzelteile oder Teilleistungen nicht ausdrücklich aufführen.
- c) Die vollständige oder teilweise Durchführung von bestellten Leistungen seitens Dritter (z.B. Subunternehmer) bedarf unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung in Textform (z.B. per E-Mail, Fax oder sonstiger dauerhafter Textübermittlung). Wir sind nicht verpflichtet, ohne unsere Einwilligung durch Dritte hergestellte Liefergegenstände oder Leistungen anzunehmen.
- d) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens sieben (7) Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne wesentlichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können und dem Lieferanten im Übrigen auch sonst zumutbar sind, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach Satz 1 mindestens zehn (10) Kalendertage beträgt. Wir werden dem Lieferanten jeweils durch die Änderungen entstehende, nachgewiesene und angemessene Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, was der Lieferant nachzuweisen hat, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend.

Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

- e) Auf Ziffer 15 wird verwiesen.

6. Lieferung

- a) Die Lieferfrist wird mit dem Lieferanten jeweils einzelvertraglich festgelegt.
- b) Fristen für Lieferungen bzw. Leistungen verstehen sich ab Bestelldatum. Die Fristen sind nur gewahrt, wenn uns vertraglich geschuldet oder gesetzlich bzw. behördlich vorgeschriebene Prüf- oder Ursprungszeugnisse, Betriebs- oder Bedienungsanleitungen, technische Dokumentationen sowie Fracht- und Zolldokumente bis zum Fristablauf vollständig zur Verfügung gestellt werden. Lieferverzögerungen hat uns der Lieferant, unbeschadet etwaiger sich hieraus für uns ergebender Rechte, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- c) Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- d) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf die uns zustehenden Rechte.
- e) Die vorzeitige oder teilweise Erbringung der Lieferung bzw. Leistung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Etwa hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Lieferant.
- f) Lieferungen erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Lieferanten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die

DE NORA Deutschland GmbH
Shotec GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf

Datum: November 2025

Versendungsgefahr trägt der Lieferant auch für den Fall, dass wir die Kosten der Versendung übernommen haben. In jedem Fall ist der Lieferant verpflichtet, eine angemessene Transportversicherung auf seine Kosten abzuschließen.

- g) Die Gefahr geht, auch wenn die Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.
- h) Krieg, Aufruhr, rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen, Verfügungen von hoher Hand, Energie- und Rohstoffmangel, Verkehrs- und unvermeidliche Betriebsstörungen sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Annahme der Lieferung.
- i) Auf Ziffer 5 d) wird hingewiesen.

7. Zahlungen

- a) Sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach vollständiger Lieferung und Leistung sowie nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung. Bei Zahlungen innerhalb von vierzehn (14) Tagen gewährt der Lieferant einen Skonto von 3 % auf den Nettorechnungsbetrag.
- b) Sofern in der Bestellung ausdrücklich vereinbart, können Zahlungen in Raten wie folgt erfolgen:
 - (i) Vorauszahlung von 20 % bis 30 % des gesamten Auftragswertes bei Auftragserteilung,
 - (ii) Zahlung von 30 % bis 40 % bei Lieferung der Ware oder Abschluss der Leistung,
 - (iii) Einbehalt von 10 % des gesamten

Auftragswertes als Sicherheit für etwaige Mängel, zahlbar innerhalb von 30 bis 90 Tagen nach Lieferung oder Leistung, sofern keine berechtigten Mängelansprüche geltend gemacht wurden.

- c) Wir sind berechtigt, auch durch Scheck zu bezahlen.
- d) Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank mindestens drei (3) Kalendertage vor Fristablauf.
- e) Geleistete Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Mangelfreiheit oder vorbehaltlose An- und Abnahme von Leistungen.
- f) Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
- g) Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise zuzüglich der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) und beinhalten alle sonstigen Steuern, Abgaben, Gebühren und sonstigen Belastungen jeglicher Art (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verkaufs-, Nutzungs-, Verbrauchs-, Zoll- oder Einfuhrabgaben, Zölle oder sonstige staatliche Gebühren) zum Zeitpunkt der Lieferung. Der Lieferant ist verantwortlich für und trägt alle Steuern, Gebühren, Abgaben und sonstigen Belastungen, die dem Lieferanten und/oder seinen Mitarbeitern im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren und/oder der Erbringung von Dienstleistungen auferlegt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Einkommen-, Gewerbe-, Lizenz- oder Sozialversicherungssteuern sowie ähnliche Beiträge.

DE NORA Deutschland GmbH
Shotec GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf

Datum: November 2025

8. Sachmängelhaftung

- a) Der Lieferant hat stets nur erstklassige Vorprodukte sowie modernste, insbesondere normgerechte Verfahrenstechniken zum Einsatz zu bringen. Er haftet dafür, dass seine Produkte jeweils dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen Vorschriften und behördlichen Anordnungen entsprechen sowie für den vorgesehenen Verwendungszweck uneingeschränkt geeignet sind. Er hat für eine ordnungsgemäße Qualitätssicherung nebst eingehender Produktausgangskontrolle zu sorgen und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.
- b) Über gesetzliche Vorschriften und behördliche Anordnungen hat sich der Lieferant auch dann eigenverantwortlich kundig zu machen, wenn sich die dem Lieferanten bekannte Verwendungsstelle im Ausland befindet.
- c) Beanstandungen von Art oder Menge sowie offen erkennbare Mängel des Liefergegenstands werden von uns unverzüglich nach Annahme des Liefergegenstands geltend gemacht. Versteckte Mängel und solche, die erst im Zuge der Montage oder Inbetriebnahme des gelieferten Gegenstandes festgestellt werden können, sind ab Entdeckung unverzüglich zu rügen.
- d) Die gesetzlichen Sachmängelhaftungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen.

Ort der Nacherfüllung ist nach unserer Wahl der Bestimmungsort bzw. der Ort der Abnahme, wenn eine solche gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist oder ein anderer Verbringungsort, soweit dieser dem

Lieferanten bei Vertragsschluss bekannt war.

Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Zu den vom Lieferanten aufgrund der Mängelhaftigkeit zu tragenden Aufwendungen gehören auch diejenigen zum Zwecke der Ermittlung der Mängelursachen und -folgen sowie die zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung (auch durch uns oder durch Dritte) erforderlichen Aufwendungen.

- e) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag; unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht, wenn wir die Tatsache, dass kein Mangel vorgelegen hat, kannten, bzw. grob fahrlässig nicht kannten.
- f) Sofern nicht im Einzelfall von Gesetzes wegen eine längere Sachmängelhaftungsfrist gilt oder aber der Lieferant eine darüberhinausgehende Garantie abgegeben hat, beträgt die Verjährungsfrist für sämtliche Sachmängelhaftungsansprüche – außer bei Arglist – sechsunddreißig (36) Monate, es sei denn, der bestimmungsgemäße Gebrauch der Sache ist für ein Bauwerk bestimmt und hat dessen Mängelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit Gefahrübergang.
- g) Die Verjährungsfrist verlängert sich um den Zeitraum, für den uns oder unserem Kunden der Liefergegenstand wegen sachmängelhaftungspflichtiger Mängel

DE NORA Deutschland GmbH
Shotec GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf
 Datum: November 2025

nicht zur Verfügung steht, maximal jedoch um sechs (6) Monate. Die gesetzlichen Vorschriften über die Hemmung der Verjährung bleiben unberührt. Für ersetzte oder nachgebesserte Teile des Liefergegenstands beginnt sie mit der in Satz 1 benannten Frist von neuem zu laufen, sofern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nicht nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen erfolgte.

- h) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

9. Kündigung und Rücktritt

- a) Wir sind berechtigt, einen Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen – die wir nicht zu vertreten haben – nicht mehr verwenden können. Im Falle der Kündigung sind wir verpflichtet, dem Lieferanten die bis dahin erbrachten Leistungen zu vergüten, sowie die bis zur Kündigung nachweislich entstandenen, im Vertrauen auf die Vertragserfüllung gemachten notwendigen Aufwendungen zu ersetzen. Darüber hinaus erhält der Lieferant eine angemessene Vergütung für den entgangenen Gewinn in Bezug auf die gekündigten Teile des Auftrags, soweit dieser nicht durch anderweitige Verwendungsmöglichkeit der Leistung oder ersparte Aufwendungen ausgeglichen wird.
- b) Wir sind über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt oder zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn
- der Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat;

- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist;
- beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eintritt;
- der Lieferant seine Zahlungen einstellt, oder
- der Lieferant über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt.

Im Falle des Rücktritts/Kündigung sind bereits vom Lieferanten bis zum Zeitpunkt der Kündigung/Rücktritt nachweislich erbrachte Leistungen gegen Vorlage der maßgeblichen Belege zu vergüten.

- c) Auf Ziffer 14. b) wird hingewiesen.

10. Schadensersatzansprüche, Produkthaftung

- a) Ist uns der Lieferant, gleich aus welchem Rechtsgrund, zum Schadensersatz verpflichtet, so haftet er für jede Form des Verschuldens, also auch für leichte Fahrlässigkeit, und zwar auch seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Beträgsmäßige Haftungsbeschränkungen werden nicht anerkannt.
- b) Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i.H.v. 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises, der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem

DE NORA Deutschland GmbH
Shotec GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf

Datum: November 2025

Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale wird auf einen etwa weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet.

- c) Liegt die Ursache eines Produktschadens im Herrschafts- oder Organisationsbereich des Lieferanten, so ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatz oder Beseitigungsansprüchen Dritter freizustellen. In diesem Rahmen hat uns der Lieferant auch etwaige angemessene Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeföhrten Warn- oder Rückrufaktion ergeben; wir werden den Lieferanten über Inhalt und Umfang solcher Aktionen - soweit möglich und zumutbar - zuvor unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5,0 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden - pauschal - zu unterhalten und uns dies auf Verlangen nachzuweisen; stehen uns über diesen Betrag hinausgehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

11. Von uns zur Verfügung gestellte Ware

- a) Der Lieferant ist verpflichtet, die von uns zur Verarbeitung erhaltene Ware unverzüglich auf Mängel zu überprüfen und uns Mängel unverzüglich anzuseigen.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, die von uns erhaltene Ware erst nach einer ordnungsgemäßen Untersuchung auf Mängel weiterzuverarbeiten.
- c) Der Lieferant hat nachzuweisen, dass er eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die auch für Mangelfolgeschäden einzutreten hat.

- d) Der Lieferant sichert zu, dass er nach ordnungsgemäßer Prüfung nur als einwandfrei erkannte Ware weiterverarbeitet.
- e) Beanstandungen der Art oder Menge sowie erkennbare Mängel des Liefergegenstands sind vom Lieferanten unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Annahme des Liefergegenstands geltend zu machen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzugeben.
- f) Auf Ziffer 17 wird hingewiesen.

12. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig ist.

13. Exportkontrolle und Zoll

- a) Der Lieferant hat uns auf Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen unaufgefordert hinzuweisen und etwaige behördliche Genehmigungen zu beschaffen.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:
- die Ausfuhrlistennummer gemäß

DE NORA Deutschland GmbH
Shotec GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf
Datum: November 2025

- gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 (Dual-Use-Verordnung) und/oder Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten;
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR);
 - den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software;
 - ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden;
 - die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
 - einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns.
- c) Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.
- d) Als Mitglied der Industrie De Nora-Gruppe mit Sitz in Italien haben wir Strategien und Verfahren zur Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf Handelskontrollen und internationale Wirtschaftssanktionen übernommen, unter anderem hinsichtlich restriktiver Maßnahmen oder Verboten der Europäischen Union (EU), der Vereinten

Nationen (UN), der Bundesrepublik Deutschland, der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) und des Vereinigten Königreichs (UK) (zusammen: die „**Maßnahmen**“).

Der Lieferant versichert ausdrücklich, dass (i) er nicht auf einer Liste natürlicher oder juristischer Personen, Organisationen oder Körperschaften steht, die Maßnahmen unterliegen, und sich auch nicht im Besitz oder unter der Kontrolle einer solchen natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Körperschaft befindet (im Folgenden: „**Bezeichnete Partei**“) und (ii) keine Benannte Partei an der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag beteiligt ist.

Der Lieferant wird mit uns zusammenarbeiten und verpflichtet sich, uns unverzüglich alle relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, die wir zur Beachtung der Maßnahmen in Bezug auf die gelieferten oder zu liefernden Waren und/oder Dienstleistungen anfordern.

Der Lieferant versichert, dass er alle für die Erbringung der Dienstleistungen bzw. die Lieferung der Waren an uns erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen eingeholt hat, und er uns unverzüglich benachrichtigen wird, wenn die von ihm zu liefernden Waren bzw. zu erbringenden Dienstleistungen aufgrund von Maßnahmen Beschränkungen unterliegen.

Wir sind berechtigt, einen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn (i) der Lieferant die Bestimmungen dieses Abschnitts nicht einhält, (ii) eine Maßnahme oder eine (nationale oder internationale) Gesetzesvorschrift oder -regelung oder deren weitere Anwendung, Gültigkeit oder Auslegung sich ändert und

DE NORA Deutschland GmbH
Shotec GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf

Datum: November 2025

dies das Land des Lieferanten und/oder die beteiligten Personen/Organisationen betrifft und wir dadurch daran gehindert werden, den Vertrag weiter zu erfüllen, insbesondere dann, wenn der Lieferant zu einer Bezeichneten Partei wird, und/oder (iii) die Ausfuhr genehmigung des Lieferanten in anderer Weise verweigert, ausgesetzt oder widerrufen wird.

Der Lieferant haftet gegenüber uns und wird uns für alle Bußgelder, Strafen und damit zusammenhängenden Kosten und Verluste entschädigen, die aus der Verletzung einer seiner Pflichten gemäß diesem Abschnitt durch den Lieferanten resultieren.

Wenn die Erfüllung des Vertrages durch uns aufgrund eines der folgenden Ereignisse (jeweils ein „**Entschuldigendes Ereignis**“) verhindert oder unzumutbar erschwert oder unwirtschaftlich gemacht wird, sind wir für die Dauer im Umfang der Beeinträchtigung von unserer Leistungspflicht befreit:

- (i) Änderung der Maßnahmen, unter anderem die Verabschiedung von Ausfuhrkontrollgesetzen und -vorschriften oder die Einführung internationaler Wirtschaftssanktionen, die sich auf unsere Pflichten auswirken können oder nach vernünftigem Ermessen des Lieferanten ein Haftungsrisiko aufgrund von Maßnahmen darstellen.
- (ii) Änderung, Erweiterung oder Überarbeitung oder Änderung der Auslegung oder Anwendung von zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages bestehenden Maßnahmen durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde.

- (iii) Nichterteilung einer für den Verkauf der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Genehmigung, Erlaubnis oder Lizenz durch eine zuständige Behörde.
- (iv) Ein anderes, den vorgenannten Ereignissen vergleichbares Ereignis außerhalb unseres Einflussbereichs, das die Durchführung des Vertrages zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen aufgrund einer Maßnahme verhindert.

Wir sind verpflichtet, ein Entschuldigendes Ereignis schriftlich mitzuteilen und den Lieferanten nach Treu und Glauben zu konsultieren, um die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäfts zu gewährleisten.

Die Erfüllung der jeweiligen Pflichten der Parteien wird während eines Konsultationszeitraums von neunzig (90) Tagen („**Konsultationszeitraum**“) ab dem Datum der Mitteilung des Entschuldigenden Ereignisses ausgesetzt. Können unsere Pflichten nach Ablauf des Konsultationszeitraums nicht mehr erfüllt werden, weil sie nach geltendem Recht unmöglich, gegenstandslos oder rechtswidrig geworden sind, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Lieferant einen Anspruch auf Schadenersatz oder eine ähnliche Abhilfe hat.

Wenn unsere Pflichten nicht per se unmöglich, gegenstandslos oder rechtswidrig, sondern schwieriger oder unwirtschaftlicher geworden sind oder wir aufgrund der Maßnahmen einem Haftungsrisiko ausgesetzt sind, wird die Durchführung des Vertrags ab dem Datum der Mitteilung des Entschuldigenden Ereignisses bis zum Ende des auslösenden Ereignisses ausgesetzt. Im letzteren Fall

DE NORA Deutschland GmbH
Shotec GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf

Datum: November 2025

sind beide Parteien verpflichtet, den Schaden zu mindern, der ihnen jeweils durch die Aussetzung entsteht. Dauert eine solche Aussetzung insgesamt länger als zweihundert (200) Tage, so ist jede Partei berechtigt, den Vertrag zu kündigen, ohne dass die andere Partei einen Anspruch auf Schadenersatz oder eine ähnliche Abhilfe hat.

14. Compliance

a) Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiterentwickeln. Der Lieferant verpflichtet sich bei Dienstleistungen, Anlagen, Maschinen und Einrichtungen, die einen wesentlichen Einfluss auf den Energieeinsatz haben, neuste energiesparende Technologien einzusetzen. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin keine „Konfliktmaterialien“ zu verwenden, die in der Demokratischen Republik Kongo oder angrenzenden Ländern von bewaffneten Gruppen kontrolliert werden oder die aus anderen Teilen der Welt stammen, in denen

Konflikte bestehen, die sich auf den Abbau und den Handel dieser Mineralien auswirken. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter erhältlich.

b) Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

15. Geschäftsethik, Korruptionsbekämpfung und Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten

Ohne Einschränkung der Ziffer 14 verpflichtet sich der Lieferant uns gegenüber ausdrücklich, die folgenden Grundsätze und Gesetze zu befolgen:

a) Bei der Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag, alle Grundsätze unseres Verhaltenskodex ([Verhaltenskodex | De Nora](#)) – soweit für den Lieferanten relevant – sowie die einschlägigen Regeln des Verhaltenskodex für Lieferanten ([Beschaffung | De Nora](#)).

Wir haben das Recht, während der gesamten Laufzeit des Vertrages nach angemessener Vorankündigung zu prüfen oder durch Dritte prüfen zu lassen, ob der Lieferant den Verhaltenskodex für Lieferanten befolgt. Dabei ist die Vertraulichkeit zu wahren. Die Prüfung beschränkt sich auf solche Bereiche, Informationen und Unterlagen, die für die

DE NORA Deutschland GmbH
Shotec GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf

Datum: November 2025

Feststellung der Einhaltung des Verhaltenskodex erforderlich und verhältnismäßig sind. Hierzu gestattet der Lieferant den Prüfern den angemessenen Zugang zu den relevanten Geschäftsräumen und die Einsichtnahme in einschlägige Unterlagen.

Die Prüfung erfolgt in Abstimmung mit dem Lieferanten und so, dass der Geschäftsbetrieb möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der Lieferant unterstützt die Prüfung im erforderlichen Umfang und trägt die hierfür anfallenden eigenen Aufwendungen.

b) Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption (unter anderem: U.S. Foreign Corrupt Practices Act („FCPA“), UK Bribery Act 2010, das italienische Gesetzesdekrete 231/2001 sowie einige Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs in Verbindung mit Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Der Lieferant darf weder direkt noch indirekt einer Person, einschließlich öffentlichen Bediensteten und Beamten, einem staatlich kontrollierten Unternehmen oder einer politischen Partei Geld oder etwas von Wert (auch Leistungen) zahlen, anbieten, versprechen oder geben, wenn er weiß oder glaubt, dass das Geld, die Leistung oder der Wertgegenstand zur Beeinflussung einer Handlung oder Entscheidung der betreffenden Person, Einrichtung oder Behörde verwendet wird, um dieser oder einer anderen Person oder Organisation im Zusammenhang mit diesem Vertrag einen ungerechtfertigten Vorteil zu gewähren.

c) Wir können einen Vertrag gegenüber dem Lieferanten jederzeit aus wichtigem Grunde schriftlich kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant

nach unserem billigen Ermessen eine der vorstehenden Zusicherungen und Pflichten wesentlich nicht einhält oder verletzt. Dazu gehören auch Zusicherungen und Pflichten aus dem Verhaltenskodex für Lieferanten, die innerhalb der Lieferkette wesentlich nicht eingehalten oder verletzt werden. Eine Ersatzpflicht gegenüber dem Lieferanten besteht in diesen Fällen nicht.

Der Lieferant kann die Plattform [Whistleblowing | De Nora](#) oder andere gemäß De Noras Globaler Whistleblowing-Richtlinie verfügbare Kanäle nutzen, um tatsächliche oder vermutete Verstöße gegen den De Nora-Verhaltenskodex, den Verhaltenskodex für Lieferanten, andere interne Anweisungen von De Nora, die eventuell für den Lieferanten gelten, und einschlägige Gesetze und Vorschriften zu melden.

16. Schutzrechte

- a) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung sowie durch die Lieferung keine Rechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, oder in anderen Ländern, in denen er seine Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz a) genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten.
- c) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

DE NORA Deutschland GmbH
Shotec GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf

Datum: November 2025

- d) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt drei (3) Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

17. Betriebsmittel und Unterlagen/Geheimhaltung

- a) Sämtliche Betriebsmittel (Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle u.Ä.) sowie sämtliche Zeichnungen, Entwürfe, Beschreibungen und sonstige Unterlagen, auch Werbeprospekte u.Ä., welche der Lieferant von uns erhalten hat, verbleiben in unserem alleinigen Eigentum und sind uns nach Durchführung des Auftrags auf Gefahr und Rechnung des Lieferanten zurückzusenden. Gegebenenfalls bestehende Urheberrechte an den in Satz 1 bezeichneten Unterlagen behalten wir uns vor. Der Lieferant darf solche Betriebsmittel und Unterlagen nur im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber benutzen.
- b) Jede anderweitige Verwendung oder Weitergabe an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Entsprechendes gilt für die Verwendung unserer Waren- und Geschäftskennzeichen.
- c) Soweit wir anteilige Kosten für die Herstellung von Betriebsmitteln durch den Lieferanten übernehmen, erwerben wir entsprechend dem Kostenanteil an diesen Miteigentum. Die Übergabe an uns wird durch die Aufbewahrungspflicht und die Überlassung der Fertigungsmittel an den Lieferanten zur Ausführung unserer Aufträge ersetzt. Vorstehender Absatz a) Satz 2 gilt entsprechend.
- d) Stellt der Lieferant die Teile aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht mehr oder nicht im notwendigen Umfang her, gehen die Betriebsmittel auf unser Verlangen hin gegen eine auf dem Verhandlungswege festzulegende

angemessene Entschädigung in unser alleiniges Eigentum über und sind an uns auszuliefern. In diesem Falle wird die Übergabe der Betriebsmittel durch die Pflicht des Lieferanten ersetzt, die Betriebsmittel bis zum Zeitpunkt der Abholung sorgsam aufzubewahren.

- e) Darüber hinaus hat der Lieferant über alle Unterlagen und (auch mündlich erteilte) Informationen, die unseren Geschäftsbetrieb oder denjenigen unseres Kunden betreffen, Dritten gegenüber strengstes Stillschweigen zu bewahren, sofern wir nicht im Einzelfall einer Weitergabe von Unterlagen oder Informationen vorher schriftlich zustimmen oder der Lieferant diese in Erfüllung zwingender gesetzlicher Vorschriften weitergeben muss. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Betriebsmitteln bzw. den überlassenen Zeichnungen, Entwürfen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen/erteilten Informationen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung auch von seinen Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingehalten wird.
- f) Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrags.

18. Eigentumsvorbehalt, Abtretung

- a) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; diese dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die

DE NORA Deutschland GmbH
Shotec GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf

Datum: November 2025

Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten; insoweit gelten ergänzend die Regelungen gemäß Ziffer 17 entsprechend.

- b) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- c) Dem Lieferanten steht ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt nicht zu.
- d) Soweit die uns gemäß Absatz b) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
- e) Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zu uns an Dritte ganz oder teilweise abzutreten, es sei denn, die Abtretung erfolgt im Rahmen des Geschäftsbülichen oder mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- f) Der Lieferant wird uns seine Ansprüche gegen seinen Unterlieferanten oder Hersteller/Subunternehmer kostenfrei abtreten, sofern Schadensersatzansprüche von uns gegen den Lieferanten mangels

Herstellereigenschaft nicht bestehen.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Datenverarbeitung

- a) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für alle Lieferungen bzw. Leistungen des Lieferanten die Lieferanschrift und für Zahlungen des Lieferanten der Sitz unserer Gesellschaft.
- b) Zuständig sind die für unseren Geschäftssitz Rodenbach örtlich zuständigen Gerichte für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitzgericht zu verklagen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.
- c) Beide Parteien sind verpflichtet, die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und anderen anwendbaren Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

20. Zusatzbestimmungen für Importgeschäfte

Hat der Lieferant seinen Geschäftssitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland, so gelten zusätzlich zu den vorstehenden Regelungen die folgenden Bestimmungen:

- a) Das gesamte Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des "Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG)".
- b) Vertragssprache ist deutsch und englisch.



PARTNER OF CHOICE
CONTINUAL IMPROVEMENT
SUSTAINABILITY
EXCITING



**DE NORA Deutschland GmbH
Shotec GmbH**

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf
Datum: November 2025

21. Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft (Amtsgericht Hanau, HRB 6331) befindet sich in 63517 Rodenbach, Industriestraße 17.

22. Schlussbestimmungen

- a) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für individuelle Abreden, die nachweislich zwischen den Parteien getroffen wurden.
- b) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchsetzbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.